

(Hausbrief) = G 3 und Einst 11

Zu wüssen kund u. offenbahr sei All- und Jedermännlichen hiemit, dass auf heut zu Endsgemeldeten dato zwischen Hanns Meyers's Wendelins sel. Erben zu Muttentz als Besitzern einer Behausung, Hofstatt, Kraut- und Baumgartens bei der Kirche, zwivchen Niclaus u. Johannes Dietler gelegen, an Einem:

So dann dem Ehrbar u. Bescheidenen Johannes Dietler, erstgedacht als Besitzer einer Behausung, Hofstatt, Kraut- und Baumgartens auch bei der Kirche, zwischen obgedachten Hans Meyers seel. Erben u. Hanns Tschudin gelegen, an dem andern Theil, nachfolgendes mit einander verabredet u. in aller Güte dahin verglichen worden:

Namblichen und erstens so cediren, übertragen u. überlassen eingags vermeldete Meyerische Erben, sowohl für sich als alkünftige besitzern ihrer Behausung, an oberwehnten Johann Dietler u. all künftigen Besitzern seiner Behausung ein kleines Stücklein von ihr Meyerische Erben Baumgarten im Ecklen bei sein Dietlers hinteren Ecken Gibel gegen diesen Baumgarten unbesteinte Behausung desto breiter zu führen und ausbauen zu können, und zwar für ganz frei, ledig und eigen, ohne dass jemahlen dieses übergebene kleine \$Stücklein Baumgarten mit einigen Bodenzins solle belegt werden, mihin er Dietler darmit als steurenfreies Eigenthumb zu disponieren u. zu verfahren befugt sein solle. Dargegen u. anstatt eines Kaufschillings erlaaubt u. bewilligt er Dietler für sich u. all zukünftigen Besitzern des Stückes Baumgartens so hinter ihr der Meyerschen Erben u. Niclaus Dietlers Bauzmgarten gelegen mehrermeldeten Meyerschen Erben u. allkünftigen Besitzern ihres hinter ihrer Behausung gelegenen Baumgartens, die immerwährende Freiheit, aus ihrem Baumgarten am obern Eckhen neben Niklaus Dietlers über sein Dietlers Baumgarten, bei den Ecken, da dieser Baumgarten, wie auch Nicklaus Dietlers, Jakob Seilers u. Michel Schorren Baumgärten zusammen stossen, zu allen u. jeden Zeiten ohngehindert zu gehen, ohne das jemahlen dieser Ausgang versperrt noch dasführ etweas bezahlt werden soll. Alles getreulich u ohne Gefehrden Urkundlichen ist dieser Brief auf ihr der Parteien...

u. darüber erstattetes Eidsgelübd hier mit der Ehrenfest, fürnehm, vorsichtig u. weisen Herren Isaak Merian wohlverordneter Obervogt der Herrschaft Mönchenstein gewöhnliches Insigel, so jedoch Ihne Seinen Erben u. Amts-Nachfahren ohne Schaden ordentlich verwahret worden.

Aktum Muttentz den 16. Hornung des 1745 gen Jahres.

sig. Rud. Wettstein Ratssubstitut der Statt Basel